

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung

1. Bebauungsplan „Herdwegäcker III“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Herdwegäcker III“

Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen, Landkreis Biberach

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenenslingen hat am 31.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Herdwegäcker III“ Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Herdwegäcker III“ Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden–Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

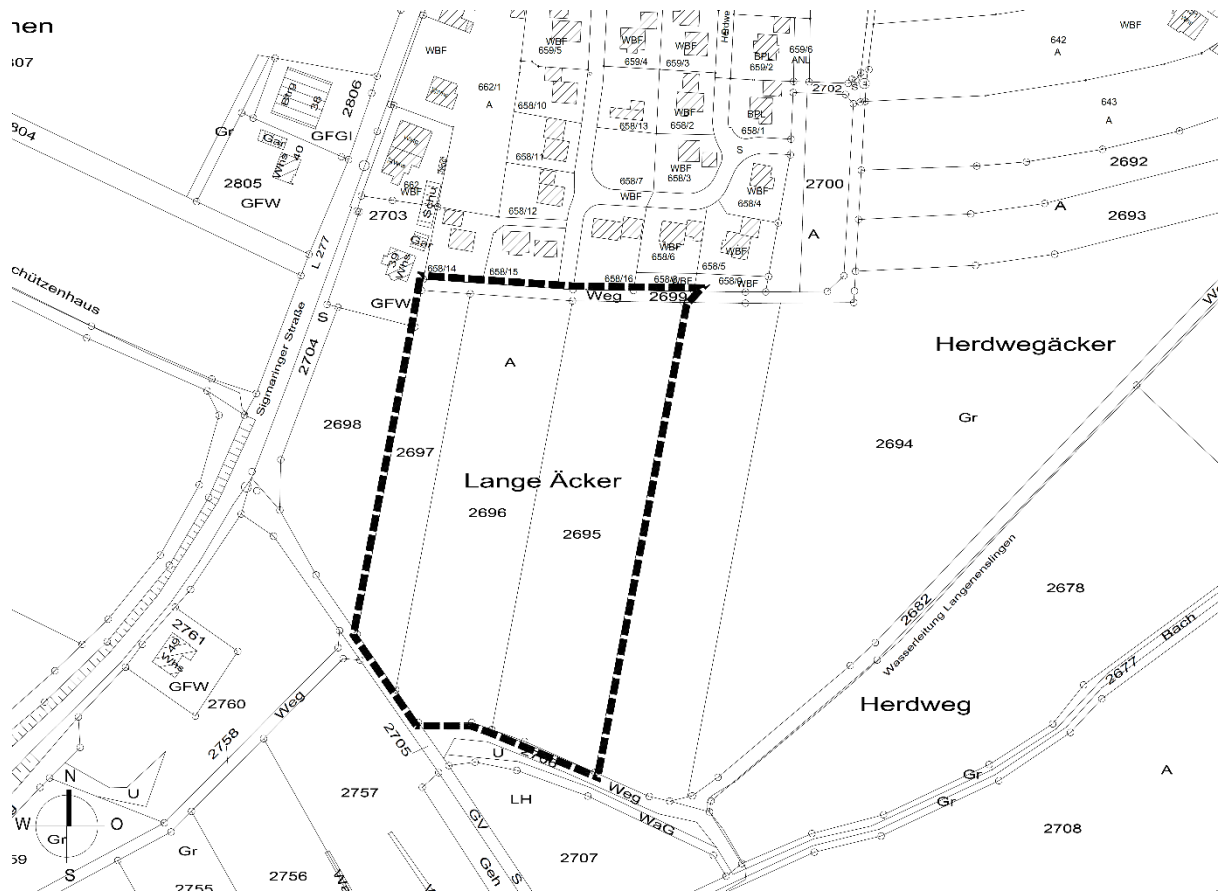
Verfahren

Seit Mai 2017 besteht nach § 13 b BauGB die Möglichkeit zur Erschließung von Außenbereichsflächen, deren Grundfläche kleiner als 10.000 m² ist und die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Bei dem Plangebiet handelt es sich mit ca. 7.760 m² überbaubarer Grundfläche um einen Bebauungsplan der unterhalb dieses Grenzwertes bleibt. Für diese Flächen gilt das Verfahren nach § 13 a BauGB. Somit ist formal kein Umweltbericht und keine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung notwendig. Aufgrund der bisherigen Verfahrensart, wurde bereits ein Umweltbericht (Umweltinformation) erarbeitet. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind zu erbringen und im Schriftlichen Teil festgesetzt. Auf außerhalb des Plangebietes gelegene naturschutzrechtliche Maßnahmen kann im Verfahren nach § 13 b BauGB verzichtet werden. Der Gemeinderat bezieht die Umweltbelange mit in die Abwägung ein, entscheidet sich jedoch aufgrund der gewählten Verfahrensart nicht alle empfohlenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzusetzen.

Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Langenenslingen verfügt derzeit in Wilflingen über keine Grundstücke für ortsansässige Bauinteressenten. Im letzten Baugebiet der Gemeinde „Herdwegäcker II“ sind alle Grundstücke mittlerweile verkauft und bebaut. Um der seit dem Jahr 2013 stetig anhaltenden Nachfrage nach Bauplätzen nachzukommen, ist es dringend erforderlich den nächsten Bauabschnitt auszuweisen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich auf Gemarkung Wilflingen am südwestlichen Ortsrand. Nördlich grenzt der Bebauungsplan an das Baugebiet „Herdwegäcker II“ an. Die Fläche in dieser Abgrenzung beträgt ca. 2,29 ha.

Das Plangebiet wird in nachfolgender Planzeichnung dargestellt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 31.05.2021.

Der Bebauungsplan „Herdwegäcker III“ Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen und die Örtlichen Bauvorschriften „Herdwegäcker III“ Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 (7) LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei der Gemeindeverwaltung Langenenslingen – Hauptstraße 71, in 88515 Langenenslingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde

Langenenslingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Langenenslingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Dienststunden der Gemeinde Langenenslingen:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nachmittags	von 13.30 bis 18.30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Gemeinde Langenenslingen, den 04.06.2021

Andreas Schneider
Bürgermeister